

**Entgeltordnung  
für die Nutzung von Leistungen des Tierforschungszentrums  
der Universität Ulm**

vom 01.06.2012

In seiner Sitzung am 24.05.2012 hat der Senat der Universität Ulm aufgrund § 19 Abs. 1 Satz 2 LHGebG in Verbindung mit 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG folgende Entgeltordnung für das Tierforschungszentrum beschlossen.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Entgeltregelung regelt die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Leistungen des Tierforschungszentrums durch Mitglieder der Universität Ulm und Dritte.
- (2) Die Benutzung des Tierforschungszentrums richtet sich nach der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Tierforschungszentrum (VBO TFZ) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2 Entgeltpflicht**

- (1) Für die Nutzung von Leistungen des Tierforschungszentrums (Zucht und Haltung von Versuchstieren, Bereitstellung von Ressourcen wie Käfigen oder Isolatoren, spezielle Dienstleistungen) werden Entgelte erhoben.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts besteht auch dann, wenn eine Leistung beauftragt aber nicht in Anspruch genommen wurde.

**§ 3 Höhe des Entgelts**

- (1) Die Höhe der Entgelte wird durch das Präsidium nach Anhörung der Tierforschungskommission festgesetzt. Die Tierforschungskommission hat ein Vorschlagsrecht.
- (2) Soweit tierärztliche Leistungen nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) abgerechnet werden können, soll diese der Berechnung zugrunde gelegt werden. Sonst sollen bei der Festsetzung der Entgelte soweit vorhanden Marktpreise, grundsätzlich jedoch kostendeckende Entgelte, hilfsweise durchschnittliche Verbrauchszahlen und die VwV-Kostenfestlegung in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt werden.

- (3) Bei der Höhe des Entgelts wird zwischen internen (§ 7 Abs. 1 VBO TFZ) und externen (§ 7 Abs. 2 VBO TFZ) Nutzern unterschieden. Für interne Nutzer kann ein deutlich ermäßigtes Entgelt festgelegt werden. Die Entgelte für externe Nutzer verstehen sich zusätzlich einer ggf. anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (4) Bei der Beschaffung von Versuchstieren hat der jeweilige Nutzer die Kosten selbst zu tragen. Neubeschaffungen sind projektspezifisch durch den Nutzer zu finanzieren.
- (5) Für Fortbildungen und Weiterbildungsveranstaltungen kann ein gesondertes Entgelt festgelegt werden.

#### **§ 4 Rechnungsstellung**

- (1) Bei internen Nutzern werden die Entgelte den jeweiligen Projektleitern monatlich in Rechnung gestellt und intern umgebucht.
- (2) Bei externen Nutzern werden die Entgelte den Nutzern in der Regel monatlich in Rechnung gestellt. Es kann eine Vorauszahlung in angemessener Höhe erhoben werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.06.2012 in Kraft.

Ulm, den 01.06.2012

gez.

Prof. Dr. Karl-Joachim Ebeling  
- Präsident -